

Öffentliche Bekanntmachung

Rheinland-Pfalz
Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum (DLR)
Rheinhessen-Nahe-Hunsrück
Abt. Landentwicklung und Bodenordnung
Flurbereinigungs- und Siedlungsbehörde
Vereinfachtes Flurbereinigungsverfahren
Brey
Az.: 61132 H.A. 2.3

Simmern, 10.10.2007
Schloßplatz 10, 55469 Simmern
Postfach 2 25, 55462 Simmern
Telefon: 06761/9402-45
Telefax: 06761-9402-75

E-Mail: Landentwicklung-RNH@dlr.rlp.de
Internet: www.dlr.rlp.de

Flurbereinigungsbeschluss

I. Anordnung

1. Anordnung der Flurbereinigung (§ 86 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12.08.2005 (BGBl. I S. 2354))

Hiermit wird für die nachstehend näher bezeichneten Teile der Gemarkung Brey das

vereinfachte Flurbereinigungsverfahren Brey

angeordnet.

2. Feststellung des Flurbereinigungsgebietes

Das Flurbereinigungsgebiet, dem die nachstehend aufgeführten Flurstücke unterliegen, wird hiermit festgestellt.

Gemarkung Brey

Flur 9

die Flurst.-Nrn. 1/1, 1/2, 2 - 4, 6, 7, 9 - 19, 20/1, 22/1, 22/2, 23/1, 23/2, 24, 25, 27/1, 28, 31, 32/1, 32/2, 33 - 35, 36/1, 36/2, 81/3, 166/1, 167/1, 188/5, 189/5, 192/21, 193/21, 207/29, 208/29, 209/30, 233/8, 234/8, 279/1 und 280/1.

Flur 10

die Flurst.-Nrn. 5/1, 6/1, 7/1, 8/1, 8/2, 9/1, 9/2, 10/1, 10/2, 12/1, 12/2, 14/1, 14/2, 15/1, 15/2, 17/1, 17/2, 18, 19/1, 19/2, 20, 26, 27/3, 27/4, 27/5, 27/6, 28/1, 28/2, 29/1, 29/2, 29/3, 29/4, 30/1, 30/2, 32 - 39, 40/2, 40/3, 40/4, 40/5, 42, 43/1, 43/2, 44/2, 44/3, 45/1, 46/1, 46/2, 47/1, 47/2, 52, 53, 54/1, 54/2, 56 - 58, 60 - 62, 63/1, 63/2, 64/1, 64/2, 65/1, 67/1, 67/2, 67/3, 67/4, 70, 71/1, 71/2, 72/1, 72/2, 73, 74, 75/1, 75/2, 78/1, 78/2, 79/3, 79/4, 79/5, 79/6, 80/1, 80/2, 81, 82/1, 82/2, 83/1, 83/2, 83/3, 83/4, 83/5, 83/6, 84/3, 84/4, 84/5, 84/6, 85/1, 85/2, 86, 88/2, 88/3, 89/1, 90/3, 91/1, 91/2, 93/2, 93/3, 96/1, 96/2, 97, 98/1, 98/2, 99/1, 99/2, 100 - 106, 107/1, 107/2, 108/1, 108/2, 109/1, 109/2, 109/3, 109/4, 110/1, 110/2, 111/2, 111/3, 111/4, 111/5, 111/6, 111/7, 111/8, 111/9, 112/1, 112/2, 113/1, 113/2, 114/1, 114/2, 115/1, 115/2, 115/3, 116/1, 116/3, 116/4, 118/1, 118/2, 120/1, 120/2, 123/1, 123/3, 123/4, 124, 125, 126/1, 126/2, 126/3, 127/1, 127/2, 128/1, 128/2, 130/1, 130/2, 131/3, 131/4, 131/5, 131/6, 132, 133/1, 133/2, 134/1, 134/2, 135/1, 135/2, 136, 137, 138/1, 138/2, 139/1, 139/2, 140/1, 140/2, 140/3, 140/4, 141/1, 141/2, 142/1, 142/2, 143/1, 143/2, 144/1, 144/2, 144/3, 145/1, 145/2, 145/3, 146/1, 146/2,

147/1, 147/2, 148/1, 148/2, 148/3, 148/4, 149, 151/1, 151/2, 152/1, 152/2, 154/1, 154/2, 154/3, 154/4, 154/5, 155/2, 155/3, 155/4, 155/5, 156/1, 156/2, 157/1, 157/2, 158/1, 158/2, 159/2, 159/3, 161 - 163, 164/1, 164/2, 165, 166/1, 166/2, 167, 168/1, 168/2, 169/1, 169/2, 170/1, 170/2, 170/3, 170/4, 171/1, 171/2, 172/1, 172/2, 174/1, 174/2, 174/3, 179/1, 179/2, 179/3, 180/1, 180/2, 181/1, 181/2, 182/1, 182/2, 183/1, 184, 186/1, 186/2, 187, 188, 189, 190/1, 190/2, 190/4, 193, 194/1, 194/2, 194/4, 195 - 207, 209/1, 210 - 218, 219/1, 219/3, 219/4, 220, 221/1, 221/2, 222/1, 222/2, 223/1, 223/2, 225/1, 225/2, 227, 228/1, 228/2, 229/1, 229/2, 230/1, 230/2, 231/1, 231/2, 232, 233/1, 234, 235, 236/1, 236/2, 237/1, 237/2, 237/3, 237/4, 238 - 245, 246/1, 247, 248, 249/1, 249/2, 250/1, 250/2, 251/1, 251/2, 253/1, 253/2, 254/1, 254/2, 255/1, 255/2, 256/1, 256/2, 257, 258/1, 258/2, 259/1, 259/2, 260/1, 260/2, 261/1, 261/2, 262/1, 262/2, 263/1, 263/2, 264/1, 264/2, 264/3, 264/4, 265/1, 265/2, 266/1, 266/2, 267/1, 267/2, 268, 269/1, 269/2, 270/1, 270/2, 271/3, 271/4, 271/5, 271/6, 272, 273, 274/1, 274/2, 275/1, 275/2, 276/1, 276/2, 277/1, 277/2, 278/1, 278/2, 279/1, 279/2, 280, 281, 282/1, 282/2, 284 - 296, 297/1, 297/2, 297/3, 297/4, 298/1, 298/2, 299/1, 299/2, 300/1, 300/2, 301/1, 301/2, 301/3, 302/1, 302/2, 302/3, 302/4, 303/1, 303/2, 304/3, 304/4, 304/5, 304/6, 305/1, 305/2, 306/1, 306/2, 307/1, 307/2, 308, 309, 310, 311, 312/3, 312/4, 312/5, 312/6, 314, 315, 319/2, 319/3, 321/1, 321/2, 322, 325/1, 325/2, 328/1, 328/2, 329/1, 329/2, 330/1, 330/2, 330/3, 330/4, 331/1, 331/2, 331/3, 331/4, 331/5, 331/6, 332/1, 332/2, 333/1, 333/2, 334/1, 334/2, 335/1, 335/2, 336/1, 336/2, 338/1, 338/3, 338/4, 340/1, 340/2, 341/1, 341/2, 342/1, 342/2, 343/1, 343/2, 344/1, 344/2, 345, 347 - 349, 351 - 353, 354/1, 354/2, 355/1, 355/2, 356/1, 356/2, 357/1, 357/2, 358/1, 358/2, 360/1, 360/2, 360/3, 361, 362, 363/1, 363/2, 364/1, 364/2, 365, 366/1, 366/2, 367/1, 367/2, 368/1, 368/2, 369/1, 369/2, 370/3, 370/4, 370/5, 370/6, 371/1, 371/2, 372/1, 372/2, 373/1, 373/2, 374, 375/1, 375/2, 376/1, 376/2, 377, 378/1, 378/2, 379/1, 379/2, 380/1, 380/2, 381/1, 381/2, 382/1, 382/2, 383, 384/1, 384/2, 388/1, 388/3, 388/4, 389/3, 389/4, 389/5, 389/6, 390/1, 390/2, 391/1, 391/2, 392, 393, 394/1, 394/2, 395, 396 - 402, 404 - 408, 411, 412/1, 412/2, 413, 414/1, 421, 424/2, 424/3, 424/4, 424/5, 424/6, 431, 432, 433/1, 433/2, 435/1, 437/2, 437/3, 438/1, 438/2, 439/1, 439/2, 440/1, 440/2, 441/1, 441/2, 442/1, 442/2, 443/1, 443/2, 443/3, 443/4, 443/5, 443/6, 446 - 449, 450/1, 450/2, 451, 452, 453, 454/1, 454/2, 455, 458, 459, 461, 464, 465, 469, 471, 472/1, 472/2, 473, 474, 475, 476/1, 476/2, 477, 480, 482/3, 483, 484/1, 485/1, 485/2, 486, 487/1, 487/2, 488/1, 488/2, 489/1, 489/2, 490/1, 490/2, 491/1, 491/2, 495, 496, 497, 499/1, 500, 502/1, 503/1, 503/2, 504/1, 504/2, 505, 506, 508, 509/1, 509/3, 509/5, 510/1, 510/2, 513/1, 514/1, 516, 524/1, 524/2, 524/3, 525, 527 - 531, 532/1, 532/2, 532/3, 532/4, 533, 535, 536, 537/1, 541/1, 541/2, 541/3, 541/4, 542, 543, 544, 546/1, 548/1, 548/2, 549, 550/1, 550/2, 551, 554/1, 554/2, 555, 557/1, 557/2, 559, 561, 563/1, 563/2, 563/3, 564, 565, 566/1, 566/2, 569 - 574, 576, 579/1, 579/2, 580, 582, 583/1, 583/2, 583/3, 585 - 589, 591/1, 591/2, 592/1, 592/2, 592/3, 593, 595 - 604, 616 - 618, 619/594, 620/594, 622/420, 625/51, 627/55, 631/350, 632/350, 637/41, 643/584, 655/463, 656/463, 657/575, 659/22, 661/31, 662/31, 663/430, 664/430, 665/581, 666/581, 674/556, 675/556, 678/514, 679/514, 686/521, 691/545, 692/545, 693/337, 694/337, 695/59, 696/59, 697/339, 698/339, 701/403, 702/403, 703/553, 704/553, 705/553, 712/313, 713/313, 715/208, 716/606, 717/606, 718/606, 719/606, 725/478, 728/539, 731/540, 732/540, 733/173, 734/445,

735/444, 736/129, 737/129, 738/302, 739/302, 745/547, 746/547, 748/568, 749/185, 750/185, 751/183, 752/183, 756/526, 757/526, 764/592, 765/592, 766/592, 767/592, 770/526, 771/526, 774/577, 775/577, 777/121, 778/414, 779/414, 783/99, 784/99, 785/99, 788/513, 789/514, 792/470, 793/470, 794/470, 795/534, 796/534, 797/534, 798/64, 801/65, 802/66, 805/252, 806/252, 807/560, 808/560, 809/64, 810/64, 811/552, 812/552, 815/175, 816/175, 817/301, 821/466, 822/466, 825/590, 826/590, 827/591, 828/591, 829/592, 830/592, 831/223, 835/558, 836/558, 837/562, 838/562, 839/48, 840/48, 844/228, 849/510, 850/510, 852/385, 853/21, 854/21, 855/226, 856/226, 857/567, 858/567, 859/22, 860/23, 861/25, 864/140, 867/385, 868/385, 876/456, 877/615, 878/614, 879/613, 880/612, 881/611, 882/610, 885/605, 886/605, 887/607, 888/607, 889/409, 890/409, 891/346, 892/346, 893/177, 894/177, 895/177, 896/177, 897/176, 898/176, 899/434, 900/434, 901/121, 902/121, 903/410, 904/410, 907/117, 908/117, 909/117, 910/119, 911/117, 912/117, 913/209, 914/209, 915/209, 916/209, 917/233, 918/233, 922/327 und 928/513.

Flur 11

die Flurst.-Nrn. 288/9 und 288/10.

Flur 12

die Flurst.-Nrn. 30/2, 33/1, 33/2, 34/1, 34/2, 34/3, 34/4, 35, 150/31, 151/31, 152/31, 217/32 und 218/32.

3. Teilnehmergeinschaft

Die Eigentümer sowie die den Eigentümern gleichstehenden Erbbauberechtigten der zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücke (Teilnehmer) bilden die Teilnehmergeinschaft. Die Teilnehmergeinschaft entsteht mit diesem Flurbereinigungsbeschluss.

Die Teilnehmergeinschaft führt den Namen:

“Teilnehmergeinschaft der vereinfachten Flurbereinigung Brey.”

Ihr Sitz ist in 56321 Brey, Landkreis Mayen-Koblenz.

4. Zeitweilige Einschränkungen der Grundstücksnutzung

Ungeachtet anderer gesetzlicher Bestimmungen gelten von der Bekanntgabe des Flurbereinigungsbeschlusses bis zur Unanfechtbarkeit des Flurbereinigungsplanes die folgenden Einschränkungen:

- 4.1 In der Nutzungsart der Grundstücke dürfen ohne Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde nur Änderungen vorgenommen werden, wenn sie zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören. Auch die Rodung von Rebland und Neuansaat von Rebstöcken bedürfen der Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde.
- 4.2 Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen, Hangterrassen und ähnliche Anlagen dürfen nur mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden.

4.3 Baumgruppen, einzelne Bäume, Feld- und Ufergehölze, Hecken, Obstbäume, Rebstöcke und Beerensträucher dürfen nur in Ausnahmefällen, so weit landeskulturelle Belange, insbesondere des Naturschutzes und der Landschaftspflege, nicht beeinträchtigt werden, mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde beseitigt werden.

4.4 Holzeinschläge, die den Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung übersteigen, bedürfen der Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde. Die Zustimmung darf nur im Einvernehmen mit der Forstaufsichtsbehörde erteilt werden.

II. Anordnung der sofortigen Vollziehung

Die sofortige Vollziehung dieses Verwaltungsaktes (Nr. I, 1 bis 4) nach § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 09.12.2006 (BGBl. I S. 2833), wird angeordnet mit der Folge, dass Rechtsbehelfe gegen ihn keine aufschiebende Wirkung haben.

III. Hinweise:

1. Ordnungswidrigkeiten

Sind entgegen den Vorschriften zu Nrn. I 4.1 und I 4.2 Änderungen vorgenommen oder Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können sie im vereinfachten Flurbereinigungsverfahren unberücksichtigt bleiben. Die Flurbereinigungsbehörde kann den früheren Zustand nach § 137 FlurbG wieder herstellen lassen, wenn dies der vereinfachten Flurbereinigung dienlich ist.

Sind Eingriffe entgegen den Vorschriften zu Nr. I 4.3 vorgenommen worden, so muss die Flurbereinigungsbehörde Ersatzpflanzungen anordnen.

Sind Holzeinschläge entgegen der Vorschrift zu Nr. I 4.4 vorgenommen worden, so kann die Flurbereinigungsbehörde anordnen, dass derjenige, der das Holz gefällt hat, die abgeholzte und verlichtete Fläche nach den Weisungen der Forstaufsichtsbehörde wieder ordnungsgemäß in Bestand zu bringen hat.

Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften zu Nrn. I 4.2 bis I 4.4 sind Ordnungswidrigkeiten, die mit Geldbußen geahndet werden können.

2. Betretungsrecht

Die Beauftragten der Flurbereinigungsbehörde sind berechtigt, zur Vorbereitung und zur Durchführung der vereinfachten Flurbereinigung Grundstücke zu betreten und die nach ihrem Ermessen erforderlichen Arbeiten auf ihnen vorzunehmen.

3. Anmeldung unbekannter Rechte

Innerhalb von drei Monaten ab der öffentlichen Bekanntmachung dieses Beschlusses sind Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am vereinfachten Flurbereinigungsverfahren berechtigen, bei der Flurbereinigungsbehörde

Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum (DLR)
DLR Rheinhessen-Nahe-Hunsrück
Schloßplatz 10
55469 Simmern
oder
Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum (DLR)
DLR Rheinhessen-Nahe-Hunsrück
Rüdesheimer-Strasse 60-68
55545 Bad - Kreuznach

anzumelden.

Werden Rechte erst nach Ablauf dieser Frist angemeldet, so kann die Flurbereinigungsbehörde die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen.

Der Inhaber eines vorgenannten Rechts muss die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufs ebenso gegen sich gelten lassen, wie der Beteiligte, demgegenüber diese Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes (Flurbereinigungsbeschlusses) zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

4. Auslegung des Beschlusses mit Gründen und Übersichtskarte

Je eine Ausfertigung dieses Flurbereinigungsbeschlusses mit den Beschlussgründen und einer Übersichtskarte liegen einen Monat lang nach der Bekanntmachung zur Einsichtnahme der Beteiligten aus bei:

- der Verbandsgemeindeverwaltung Rhens, Am Viehtor 2, 56321 Rhens und
- dem Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum (DLR) Rheinhessen-Nahe-Hunsrück, Dienstsitz Simmern, Schloßplatz 10, (Zimmer 16), 55469 Simmern

Die Grenze des Flurbereinigungsgebietes ist nachrichtlich in einer Übersichtskarte im Maßstab 1 : 2.000 dargestellt.

Begründung:

1. Sachverhalt:

Die am vereinfachten Flurbereinigungsverfahren voraussichtlich beteiligten Grundstückseigentümer sind in einer Versammlung am 07.08.2007 über die voraussichtlich entstehenden Kosten und deren Finanzierung eingehend aufgeklärt worden.

Die landwirtschaftliche Berufsvertretung, die zuständige Kreisverwaltung als untere Landesbehörde der allgemeinen Verwaltung sowie als kommunale Gebietskörperschaft sowie die übrigen nach den Verwaltungsvorschriften bestimmten Behörden und Organisationen wurden zu dem geplanten vereinfachten Flurbereinigungsverfahren gehört. Das Flurbereinigungsgebiet hat eine Fläche von 55,6 ha.

Das Verfahrensgebiet umfasst das Tal des Breyer Baches westlich von Brey und die das Tal umschließenden beiden Nord- und Südhänge. Es liegt im Verwaltungsbereich des Landkreises Mayen-Koblenz und der Verbandsgemeinde Rhens. Im Wesentlichen umfasst es in der Gemarkung Brey Teile der Fluren 9, 10 und 12. Die Flurstücke befinden sich in den Lagen „Im obersten Vogelsang“, „Im untersten Vogelsang“, „Im Hämmchen“, „Im breiten Berg“, „In der Hütte“, „Im Königsberg“, „Im Grof“, „Im obersten Gausberg“, „Im Syen“, „In der Talhecke“, „Auf der Talhecke“, „Im Breyer Tal“, „Auf der Platte“, „Unter Buchholz“, „Die untersten Straßenfelder“.

2. Gründe

2.1 Formelle Gründe

Dieser Beschluss wird vom DLR Rheinhessen-Nahe-Hunsrück in Simmern als zuständige Flurbereinigungsbehörde erlassen.

Rechtsgrundlage für den Beschluss ist § 86 Abs. 1 Nr. 1 FlurbG.

Die formellen Voraussetzungen für die Durchführung eines vereinfachten Flurbereinigungsverfahrens nach § 86 Abs. 1 Nr. 1 FlurbG

- Anhörung der zu beteiligenden Behörden und Stellen und
- Aufklärung der voraussichtlich beteiligten Teilnehmer des Verfahrens sind erfüllt.

2.2 Materielle Gründe

Die Notwendigkeit des Bodenordnungsverfahrens, die Verfahrensart, die Abgrenzung des Verfahrensgebietes sowie die Anordnung der sofortigen Vollziehung des Anordnungsbeschlusses werden im Folgenden im Einzelnen begründet.

Im beschriebenen Verfahrensgebiet ist eine vereinfachte Flurbereinigung nach § 86 Absatz 1 Nr. 1 FlurbG durch die zuständige Behörde anzuordnen.

Die projektbezogene Untersuchung (PU) für die Gemeinde Brey hat ergeben, dass im genannten Verfahrensgebiet eine Bodenordnung sinnvoll und notwendig ist, um Maßnahmen der Landentwicklung, insbesondere

1. Maßnahmen der Agrarstrukturverbesserung, insbesondere des Wein- und Obstbaus sowie Maßnahmen zur Verbesserung der Nutzung des Privatwaldes

2. Maßnahmen des Naturschutzes, der Landschaftspflege, der naturnahen Entwicklung von Gewässern und der Gestaltung des Landschaftsbildes
3. Maßnahmen zur Entwicklung der örtlichen Infrastruktur, insbesondere der Förderung des Tourismus und der Naherholung

zu ermöglichen oder auszuführen. Gemäß den „Leitlinien Landentwicklung und Ländliche Bodenordnung“ des Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau sollen die Ziele einer integralen Landentwicklung mit der ländlichen Bodenordnung umgesetzt werden.

Die Ortsgemeinde Brey und die Verbandsgemeinde Rhens sowie die Träger öffentlicher Belange teilten im Rahmen des Anhörungsverfahrens der PU mit, dass im Verfahrensgebiet eine Vielzahl von Maßnahmen der Landentwicklung erforderlich, geplant oder umsetzungsreif sind, die ohne bodenordnerisches Flächenmanagement nicht verwirklicht werden können.

Zu 1. Im Rahmen der angeordneten Bodenordnung ist es möglich, die Erschließungsbedingungen in dem Verfahrensgebiet insbesondere für den Wein- und Obstbau zu verbessern. Durch Flächenmanagement soll eine Verbesserung des Parzellenschnitts, die Arrondierung von Splitterbesitz und die Auflösung von Nutzungskonflikten sowie von Rechtsunsicherheiten erreicht werden. In Kombination mit Offenhaltungsmaßnahmen trägt die Verbesserung der Bewirtschaftbarkeit entscheidend zur Reaktivierung der Kulturlandschaft bei.

Zu 2. Die Erhaltung der einzigartigen als UNESCO-Welterbegebiet anerkannten Kulturlandschaft „Oberes Mittelrheintal“ ist erklärtes Ziel des Landes Rheinland-Pfalz. Deshalb soll mit dem einfachen Kulturlandschaftsprojekt eine naturverträgliche, landschafts- und standortgerechte Flächennutzung erreicht werden.

Es sind Maßnahmen der Sicherung des standortbedingten kultur- und naturhistorischen Potentials notwendig und vorgesehen. Es handelt sich im Einzelnen um Entbuschungsmaßnahmen, den Erhalt und die Erweiterung extensiver Wirtschaftswiesen und Offenlandbiotopen, die Erweiterung des Streuobstbestandes sowie standortgerechte Anlagen von landespflegerischen Ausgleichsmaßnahmen. Durch das Flächenmanagement ist die zusammenhängende Ausweisung von Flächen für landespflegerische Zwecke zu erreichen. Ein naturnaher Zustand des Breyer Baches soll wiederhergestellt werden.

Das vereinfachte Flurbereinigungsverfahren kann darüber hinaus auch Grundlage sein für die Aktion „Mehr Grün durch Flurbereinigung“.

Zu 3. Um das touristische Wertschöpfungspotenzial besser ausnutzen zu können, wird im Rahmen des Bodenordnungsverfahrens die Erhaltung und die Verbesserung der Standortqualität angestrebt. Insbesondere die touristische Infrastruktur in Form von Wanderwegen ist auszubauen, zu verbessern und zu sichern, damit das Angebot für den aktiven Tourismus weiter vergrößert wird. Die Landschaft soll in ihrer Naturerlebnis- und Erholungsfunktion weiterentwickelt werden. Um die Römische Wasserleitung als Kulturgut zu schützen und dem Kulturtourismus zugänglich zu machen, soll deren Sicherung und Erschließung verbessert werden.

Das Verfahrensgebiet der vereinfachten Flurbereinigung Brey ist nach § 7 des FlurbG so abgegrenzt, dass die erläuterten Verfahrensziele und -zwecke möglichst vollkommen erreicht und die Beteiligten wertgleich im Sinne des § 44 FlurbG abgefunden werden können.

Insgesamt ist damit festzustellen, dass die materiellen Voraussetzungen für ein vereinfachtes Flurbereinigungsverfahren nach § 86 Absatz 1 Nr. 1 FlurbG innerhalb des Verfahrensgebietes vorliegen.

Die sofortige Vollziehung dieses Beschlusses liegt im überwiegenden Interesse der Beteiligten. Es liegt insbesondere in ihrem Interesse, dass mit der Durchführung des vereinfachten Flurbereinigungsverfahrens sofort begonnen wird, damit die angestrebten betriebswirtschaftlichen Vorteile möglichst bald eintreten. Eine Verzögerung der Verfahrensbearbeitung würde für die Mehrzahl der Beteiligten und die beteiligten Kommunen erhebliche wirtschaftliche Nachteile bei der Verwirklichung der infrastrukturellen Maßnahmen sowie bei der angestrebten agrarstrukturellen Verbesserung mit sich bringen, die darin bestehen, dass die Bekanntgabe des Flurbereinigungsplanes und damit der Besitzübergang verzögert würden. Dem gegenüber könnte durch die aufschiebende Wirkung möglicher Rechtsbehelfe eine erhebliche Verfahrensverzögerung eintreten, mit der Folge, dass die neuen Grundstücke erst ein oder zwei Jahre später als vorgesehen, bebaut oder neu gestaltet werden können.

Die sofortige Vollziehung liegt auch im öffentlichen Interesse. Die Maßnahmen zur Verbesserung der Agrarstruktur und der Verbesserung der Infrastruktur und die damit investierten öffentlichen Mittel tragen ganz erheblich zur Belebung der Kulturlandschaft und damit zur Erhaltung eines bedeutenden Wirtschaftsfaktors in der Region bei. Im Hinblick auf die Entwicklung und Förderung des Welterbes „Oberes Mittelrheintal“ ist es erforderlich, dass die mit der vereinfachten Flurbereinigung angestrebten Ziele möglichst schnell verwirklicht werden.

Die materiellen Voraussetzungen des § 86 FlurbG sind damit gegeben.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Anordnung kann innerhalb eines Monats ab dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden.

Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei dem Dienstleistungszentrum ländlicher Raum

Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum (DLR)
Rheinhausen-Nahe-Hunsrück
Schloßplatz 10
55469 Simmern
oder

Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum (DLR)
DLR Rheinhausen-Nahe-Hunsrück
Rüdesheimer-Strasse 60-68
55545 Bad - Kreuznach

oder wahlweise bei der

Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion,
- Obere Flurbereinigungsbehörde -
Willy-Brandt-Platz 3
54290 Trier

einzulegen.

Bei schriftlicher Einlegung des Widerspruches ist die Widerspruchsfrist nur gewahrt, wenn der Widerspruch noch vor dem Ablauf der Frist bei einer der o.g. Behörden eingegangen ist.

Im Auftrag

Frowein
(Abteilungsleiter)